

Satzung der Gemeinde Hohenfels über die "Öffentliche Bekanntmachungen"

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels am 27.03.2019 folgende Satzung der Gemeinde Hohenfels über die „Öffentliche Bekanntmachungen“ beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Hohenfels erfolgt durch Veröffentlichung im - Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohenfels“. Als Zeitpunkt der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes.

§ 2 Ersatzbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der ordentlichen Form der Bekanntmachung nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in Form einer Notbekanntmachung durch Abdruck im SÜDKURIER erfolgen. Im Falle der Notbekanntmachung ist die Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des SÜDKURIER.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am **01. April 2019** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hohenfels über „Ortsübliche Bekanntmachungen“ vom 19. Februar 1975 außer Kraft.

Hohenfels, den 27.03.2017

gez. Florian Zindeler,
Bürgermeister